

Protokollauszug der Sitzung des Gemeinderates 03/18 (Aushang)

Datum / Zeit: Mittwoch, 28. Februar 2018 / 18.00 – 21.45 Uhr

Ort: Gemeindehaus Eschen
Sitzungszimmer 4
St. Martins-Ring 2
9492 Eschen

Vorsitz: Günther Kranz, Gemeindevorsteher

Gemeinderäte: Gerhard Gerner, Gemeinderat
Hanno Hasler, Gemeinderat
Mario Hundertpfund, Gemeinderat
Albert Kindle, Gemeinderat
Peter Laukas, Gemeinderat
Viktor Meier, Gemeinderat
Jochen Ott, Gemeinderat
Sylvia Pedrazzini, Vizevorsteherin
Tino Quaderer, Gemeinderat

Entschuldigt: Fredy Allgäuer, Gemeinderat

Protokoll: Philipp Suhner, Leiter Gemeindekanzlei

Dieses Protokoll umfasst die Seiten 1 bis 22.

Günther Kranz
Gemeindevorsteher

Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls 02/18

Antragsteller Gemeindevorsteher

Antrag

Das Gemeinderatsprotokoll 02/18 vom 07.02.2018 sei zu genehmigen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Vernehmlassungsbericht: Abänderung des Sportgesetzes und des Beschwerdekommissionsgesetzes / Stellungnahme

Antragsteller Sportkommission

Bericht

Mit Schreiben vom 20. Dezember 2017 übermittelt die Regierung des Fürstentums Liechtenstein den Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Sportgesetzes und des Beschwerdekommissionsgesetzes. Eine Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht ist zuhanden des Ministeriums für Infrastruktur, Wirtschaft und Sport bis spätestens 28. Februar 2018 möglich.

Stellungnahme

Die Sportkommission der Gemeinde Eschen-Nendeln (nachstehend Sportkommission genannt) nimmt wie folgt Stellung zum Vernehmlassungsbericht „die Abänderung des Sportgesetzes und des Beschwerdekommissionsgesetzes.“

Die Sportkommission begrüsst die vorgeschlagenen Massnahmen und die damit verbundenen Gesetzesanpassungen des Sportgesetzes vom 16. Dezember 1999 sowie des Beschwerdekommissionsgesetzes vom 25. Oktober 2000.

Die Sportkommission ist der Ansicht, dass die Straffung der Anlaufstellen und die Verringerung der Doppelspurigkeiten im Bereich der zuständigen Entscheidungsträger sinnvoll sind. Die klare Trennung der Aufgaben des öffentlich-rechtlichen und des privat-rechtlichen Sports kann somit besser gesteuert werden. Die Entscheidung der Regierung für das Modell „Delegation“ erscheint aus der Sicht der Sportkommission als nachhaltig.

Die Sportkommission begrüsst ausserdem die zukünftige Sportförderstruktur. Der LOC als externe Institution anstelle der Sportkommission (des Landes) für die Förderung des verband- und vereinsorientierten Breitensports sowie für die Leistungs- und Spitzensportförderung einzusetzen, lehnt sich an das Modell der Schweiz, dass sich bis anhin zu bewähren scheint. Somit ist eine mehrjährige Leistungsvereinbarung mit dem LOC als zielführend zu bewerten sowie auch das Delegieren von weitreichenden Teilen der Sportförderung an diese Organisation. Ausserdem erhält die Regierung mit dieser Reorganisation mit dem Sportrat und der Stabsstelle für Sport eine qualitativ hochwertige Anlaufstelle in Sportfragen.

Die entsprechende Auswirkung des Zuständigkeitsbereiches im Beschwerdekommmissionsgesetz ist eine konsequente Umsetzung in Folge der Überarbeitung des Sportgesetzes und somit aus unserer Sicht nachvollziehbar.

Zu den nachfolgenden beiden Artikeln werden noch folgende Bemerkungen gemacht:

Art. 5 Gemeinden

Abs. 1 bleibt bestehen. Dieser besagt: Die Sportförderung, soweit sie das Interesse der Gemeinde berührt, ist Aufgabe der Gemeinde. Soweit die Bestimmungen dieses Gesetzes für die Förderung im örtlichen Bereich in Betracht kommen, gehen die Gemeinden entsprechend diesen Bestimmungen vor.

Nun soll neu ein Abs. 2 aufgenommen werden, welcher die Koordination der Sportförderung der Gemeinden mit dem Land Liechtenstein und dem LOC vorsieht. Von Seiten des Landes Liechtenstein soll die Stabsstelle für Sport für diese Koordinationsaufgabe zuständig sein. Die Koordination soll insbesondere die verschiedenen Aktivitäten der Gemeinden wie etwa Gemeindesporttage, Aktivwochen, usw. im Bereich des Sports umfassen.

Ein regelmässiger gemeinsamer Austausch über die Sportförderungen (an Vereine und Private) ist sicherlich zu begrüßen. Dieser Passus müsste jedoch genauer definiert werden. Geschieht dies auf freiwilliger Basis oder ist die Gemeinde verpflichtet, ihre Sportförderungen der Stabsstelle für Sport zu melden? Wenn ja sollte darauf geachtet werden, dass diese Verpflichtung im Gegenzug auch für die Stabsstelle für Sport gegenüber der Gemeinde gilt.

Was bedeutet es genau, wenn die Stabsstelle die Koordination der verschiedenen Aktivitäten der Gemeinden wie etwa Gemeindesporttage, Aktivwochen, usw. koordiniert? Führt die Stabsstelle lediglich einen landesweiten Terminkalender oder erhält sie allenfalls sogar Mitspracherecht in Termin- oder Organisationsfragen?

Art. 15 Stabsstelle für Sport

Art. 15 des bestehenden Sportgesetzes wird dahingehend ergänzt, dass die Stabsstelle für Sport der Ansprechpartner für die Gemeinden für Anliegen im Bereich des Sports, insbesondere betreffend Sportstätten ist. Ausserdem nimmt die Stabsstelle für Sport folgende weiteren Aufgaben wahr: Die Kinder- und Jugendsportförderung auf Breitensportebene, die Förderung einer gesundheitswirksamen Bewegung und aktiven Freizeitgestaltung in allen Bevölkerungsgruppen sowie die Unterstützung und Bereitstellung bedürfnisgerechter Sportinfrastruktur und Raumnutzung (Strategie, Bau, Betrieb und Nutzung). Im Weiteren wird die Stabsstelle für Sport für die Koordination der Sporthallen zuständig sein.

Hier müsste genauer definiert werden, ob dies lediglich für die Koordination der „Landes-Sporthallen“ (z.B. SZU, Mühleholz 1 + 2, usw.) und/oder „Landes-Sportplätze“ gilt, oder auch für die Sporthallen in den Primarschulen bzw. Sportstätten der Gemeinde. Bisher waren die Haus- bzw. Platzwarte der Gemeinde für die Vergabe der Gemeinde-Sportstätten zuständig, was sicherlich beibehalten werden sollte.

Antrag

Die Stellungnahme sei zu genehmigen und dem Ministerium für Infrastruktur, Wirtschaft und Sport zu übermitteln.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Vernehmlassungsbericht: Totalrevision des Datenschutzgesetzes sowie die Abänderung weiterer Gesetze / Stellungnahme

Antragsteller Gemeindevorsteher

Bericht

Einleitung

Der „Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Totalrevision des Datenschutzgesetzes sowie die Abänderung weiterer Gesetze“ (im Folgenden kurz als Vernehmlassungsbericht bezeichnet) ist von der Regierung am 19. Dezember 2017 zur Kenntnis genommen worden und bei der Gemeinde am 22. Dezember 2017 eingelangt. Die Vernehmlassungsfrist ist auf den 28. Februar 2018 festgelegt worden. Es ist eingangs festzuhalten, dass diese Frist in Anbetracht der Wichtigkeit des vorliegenden Gesetzes für die Gemeinden und ihre Arbeit wie auch für die genealogische Forschung der Gemeinden als äusserst kurz zu bezeichnen ist.

Die Gemeinde Schaan befasst sich zwar seit Sommer 2017 stellvertretend für alle Gemeinden mit der Umsetzung der DSGVO, unterstützt von Dr. Philipp Mittelberger, Batliner-Wanger-Batliner. Dennoch ist eine solch kurze Vernehmlassungsfrist für ein solch wichtiges Gesetz nicht nachvollziehbar, zumal die Regierung im Landtag (Landtagssitzung vom 03. Mai 2017, Kleine Anfragen) die Vorlage eines neuen Gesetzes auf die zweite Hälfte 2017 in Aussicht gestellt hat.

Die Gemeinden sind zudem nicht nur im „normalen“ täglichen Geschäft von diesem Thema betroffen, sondern auch im Bereich der genealogischen Forschung. Das Datenschutzgesetz im Bereich Gemeindepolizei ist nochmals speziell, da dieser Bereich nicht zum „normalen“ täglichen Geschäft gezählt wird, sondern separat und verschärft abgehandelt wird.

Die Stellungnahme gliedert sich deshalb in zwei Teile:

- Stellungnahme aus Sicht der Gemeinde Eschen
- Stellungnahme aus Sicht der Stiftung Dorfgeschichte Eschen-Nendeln

Die Stellungnahme aus Sicht der Gemeinde wurde von der Gemeinde Schaan zusammen mit Dr. Philipp Mittelberger für alle Gemeinden gemeinsam erarbeitet, da die Gemeinde Schaan auch die Umsetzung der DSGVO für alle Gemeinden in die Hand genommen hat.

Die Stellungnahme aus Sicht der Stiftung Dorfgeschichte Eschen-Nendeln wurde für alle Gemeinden gemeinsam durch Dr. Marie-Theres Frick erarbeitet. Hier zeichnete primär die Gemeinden Vaduz, unterstützt von der Gemeinde Schaan, verantwortlich.

Stellungnahme aus Sicht der Gemeinde Eschen

1. Allgemeines

Bei der DSGVO handelt es sich um eine sehr komplexe und abstrakte Materie. Die Formulierungen in der DSGVO sind zum Teil nur schwer verständlich und langatmig. Dies wirkt sich auch auf die Formulierung der Bestimmungen der Regierungsvorlage aus.

Dies wird noch dadurch verschärft, dass in Liechtenstein auch der Übernahmebeschluss in das EWR-Abkommen, das Datenschutzgesetz, Datenschutzregelungen in Spezialgesetzen (und die DSRL-PJ) für

Auslegungsfragen im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit) nebeneinander zu berücksichtigen sind, wie die Regierung auf Seite 14 des Vernehmlassungsberichtes betont.

Insgesamt muss ein Gesetz dem Bestimmtheitsgrad gemäss der EMRK entsprechen. Die Regierungsvorlage weist einen so hohen Abstraktions- und Komplexitätsgrad auf, dass dies zum Teil in Frage gestellt werden kann.

Die DSGVO stellt nicht darauf ab, ob eine Datenverarbeitung in kleinen und mittleren Unternehmen oder bei einer Gemeinde stattfindet. Eine einheitliche Handhabung der Bestimmungen zur DSGVO auch im Rahmen des Datenschutzgesetzes wird in Zukunft zentral sein. Deshalb sollten Hilfestellungen für die Praxis durch das Amt für Justiz im Sinne von Auslegungshilfen zur Verfügung gestellt werden. Auch die Datenschutzstelle (DSS) selbst ist gefordert, sowohl Verantwortliche wie auch Auftragsverarbeiter zu unterstützen.

Schliesslich ist auch das Verhältnis des neuen Datenschutzgesetzes zur Spezialgesetzgebung nicht geklärt. An verschiedenen Stellen weist die Regierung auf die Spezialgesetzgebung hin, die jedoch soweit ersichtlich nicht angepasst wird. An anderen Stellen wird ausnahmsweise explizit auf andere Gesetze Bezug genommen (siehe Art. 34 der Vorlage). Mit anderen Worten ist das Verhältnis zur Spezialgesetzgebung zu klären. Die Gemeinden sind von dieser Frage betroffen: neben Regelungen im Gemeindegesetz ist auch das Archivgesetz, das Polizeigesetz, das Steuergesetz, das Volksrechtgesetz etc. zu beachten. Es ist dringend zu klären, ob solche Gesetze ebenfalls angepasst werden müssen. So enthält das Gemeindegesetz in Art. 121a zwar eine generelle Bestimmung über den Datenschutz. Diese sieht vor, dass die zuständigen Gemeindebehörden befugt sind, die Personendaten zu bearbeiten die sie benötigen, um die ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Welche Daten dies sind wird offengelassen. Von der Verordnungskompetenz nach Art. 121a Abs. 3 GemG wurde bisher nicht Gebrauch gemacht. Somit wurde zwar mit Art. 121a ein Rahmen geschaffen, der jedoch noch konkretisiert werden muss.

Alles in allem ist festzuhalten, dass es sich um einen gelungenen Gesetzesentwurf handelt, der aber mit Auslegungshilfen durch das Amt für Justiz und Vorgaben durch die DSS praktikabel gemacht werden muss. Grundsätzlich muss auf Behörden-, d.h. auf Gemeindeebene, auch ein gewisses Vertrauensprinzip gegeben sein, und die Tätigkeit der Behörden soll nicht praktisch verunmöglicht oder nicht nachvollziehbar eingeschränkt werden.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 1 ist etwas irreführend. Denn wie die Regierung auf Seite 14 der Vorlage betont, müssen zu gewissen Bereichen und Fragestellungen folgende Grundlagen parallel berücksichtigt werden: DSGVO, Übernahmebeschluss in das EWR Abkommen, Datenschutzgesetz, Datenschutzregelung in Spezialgesetzen und DSRL-PJ. Am Wichtigsten ist dabei die DSGVO selbst, die in Art. 1 erwähnt werden sollte, da dieses Gesetz nur in Abhängigkeit zur DSGVO gilt. Auch wenn Art. 1 aus der Rezeptionsvorlage übernommen wurde, sollte Art. 1 Abs. 1 in diesem Sinne ergänzt werden, damit auch dem Nicht-Fachmann ersichtlich ist, was in der Einleitung des Vernehmlassungsberichtes erklärt wurde. In diesem Sinne wird vorgeschlagen, Abs. 1 dahingehend zu ändern, dass dieses Gesetz in Ergänzung der DSGVO zu sehen ist (worauf an verschiedenen anderen Gesetzesstellen auch verwiesen wird).

Nach Art. 1 Abs. 2 gehen spezifische Bestimmungen über den Datenschutz den Vorschriften dieses Gesetzes vor. Wie schon im Rahmen von Abs. 1 sollte auch hier das Verhältnis zur DSGVO definiert werden. Da das Gesetz sich grundsätzlich nach der DSGVO zu richten hat, gilt dies auch für Spezialgesetze. Somit sollte Abs. 2 wie folgt ergänzt werden: "Spezifische Bestimmungen über den Datenschutz gehen den Vorschriften dieses Gesetzes vor, wenn sie den Anforderungen der DSGVO entsprechen."

In Zukunft gibt es eine Datenschutz-Folgenabschätzung. Diese bedeutet, dass das Risiko für die Verletzung von Rechten bei einer Verarbeitung abgeschätzt werden muss. Wenn diese Abschätzung zum Ergebnis kommt, dass ein hohes Risiko für eine mögliche Verletzung von Rechten natürlicher Personen besteht, ist eine Datenschutzfolgenabschätzung vorzunehmen. Dies betrifft Unternehmen wie auch Behörden. Kommt diese Folgenabschätzung zum Ergebnis, dass das Risiko nicht gesenkt werden kann, ist die Datenschutzbehörde zu konsultieren (Art. 36 DSGVO). Die Folgenabschätzung löst das Instrument der Vorabkontrolle ab, das in der Richtlinie vorgesehen (nicht aber in liechtensteinisches Recht übernommen worden) war. Nach den Guidelines on Data Protection Impact Assessment der Artikel 29 Gruppe ist keine Folgenabschätzung nötig, wenn für die Verarbeitung eine Rechtsgrundlage besteht, wobei auf die "standards of the GDPR" verwiesen wird. (Guidelines on Data Protection Impact Assessment (DPIA) and determining whether processing is "likely to result in a high risk" for the purposes of Regulation 2016/679 (WP 248) Seite 11 unter Verweis auf Art. 35 Abs. 10). Die Literatur schliesst hieraus, dass dies nur für eine Rechtsgrundlage gelten kann, die nach Inkrafttreten der DSGVO geschaffen wurde (Nolte / Werkmeister, in Gola: Rn 71 f. zu Art. 35).

Schlussfolgerung: eine Datenschutz-Folgenabschätzung bei Gemeinden kann vermieden werden, wenn es nationale Rechtsgrundlagen entsprechend den Vorgaben der DSGVO gibt. Diese müssen aber erst noch im Rahmen der Spezialgesetzgebung geschaffen werden.

Zu Art. 2 Abs. 1 ist festzustellen, dass nicht nur Organe der Gemeinden öffentliche Stellen sind, sondern die Gemeinden als solche ebenfalls. Die Bezeichnung "Gemeinden" ist ausreichend. Es besteht kein Grund, zusätzlich von "Organen der Gemeinden" zu sprechen. Zwar gibt es Organe der Gemeinden, die in Gesetzen explizit erwähnt werden, wie die Einwohnerkontrollen, die Gemeindesteuerkasse oder die Gemeindepolizei, im Rahmen der DSGVO kommt diesen Organen jedoch keine eigene Funktion zu, sodass der Begriff "Gemeinden" ausreichend ist.

Art. 4 zur Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume ist zu begrüßen. Die Gemeinden haben diesbezüglich in den vergangenen Jahren gute Erfahrungen gemacht. Die Wahrnehmung des Hausrechts, die in Art. 4 Abs. 1 genannt wird, ist in der Tat für die Praxis sehr wichtig. Ebenso ist der Schutz von Leben, Gesundheit oder Freiheit von Personen als besonders wichtig in der Praxis anzusehen. Damit werden wichtige Punkte in das Gesetz aufgenommen.

Art. 5 Abs. 2 ist zu begrüßen, der bestimmt, dass für mehrere öffentliche Stellen unter Berücksichtigung ihrer Organisationsstruktur und ihrer Grösse ein gemeinsamer Datenschutzbeauftragter benannt werden kann. Dies entspricht auch der Rezeptionsvorlage (§ 5 Abs. 3). Auffällig ist, dass gemäss Abs. 3 nur die berufliche Eignung Grundlage der Benennung sein soll. Dabei ist unklar, was hiermit genau gemeint ist. Wenn einzig auf die Eignung abgestellt wird, stellt dies einen Verstoss gegen Art. 37 Abs. 5 DSGVO dar. Dieser schreibt verpflichtend vor, dass der Datenschutzbeauftragte auf Grundlage seiner beruflichen Qualifikation und insbesondere des Fachwissens benannt wird, das er auf dem Gebiet des Datenschutzrechts und der Datenschutzpraxis besitzt, sowie auf der Grundlage seiner Fähigkeit zur Erfüllung der in Art. 39 genannten Aufgaben. Mit anderen Worten wird in Art. 5 Abs. 3 vom verpflichtenden Text der DSGVO abgewichen, was jedoch nicht zulässig ist. Der Datenschutzbeauftragte nimmt eine wichtige Rolle ein. Dieser Rolle sollte auch in Liechtenstein nachgekommen werden. Ansonsten droht eine Lücke zu entstehen, die unbedingt zu vermeiden ist.

Art. 7, der sich auf § 7 der Rezeptionsvorlage stützt, wird begrüsst.

Wie schon bei Art. 5 Abs. 3 fällt bei Art. 11 Abs. 2 auf, dass bloss die Eignung als entscheidendes Kriterium für die Erfüllung der Aufgaben aufscheint. Wie bei Art. 5 ist auch hier darauf hinzuweisen, dass dies nicht genügt. Es wird sehr oft auf die Rezeptionsvorlage verwiesen. So auch hier, wobei dies nach Angaben auf Seite

38 angepasst auf die liechtensteinischen Verhältnisse erfolgt. Auffällig ist, dass in § 11 Abs. 1 der Rezeptionsvorlage auch eine erforderliche Qualifikation, Erfahrung und Sachkunde insbesondere im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten genannt wird und insbesondere auch auf einschlägige Berufserfahrung im Rahmen des Datenschutzrechts. Dass diese Anforderungen angepasst auf die liechtensteinischen Verhältnisse nicht bestehen sollen, verwundert. Dies, da es für liechtensteinische Verhältnisse in diesem europäischen Kontext keine Sonderrolle geben kann. Es geht hier einzig um die Umsetzung europäischer Vorgaben, die im Übrigen auch in Art. 53 Abs. 2 DSGVO mit der Qualifikation, Erfahrung und Sachkunde umschrieben wird. Die Abstellung auf eine erforderliche persönliche und fachliche Eignung steht damit im Widerspruch zur DSGVO und ist damit anzupassen. Sinn und Zweck der DSGVO ist eine Stärkung des Datenschutzes und eine Harmonisierung in Europa. Wenn nun Liechtenstein das einzige Land ist, in dem der Leiter der Datenschutzstelle oder auch Datenschutzbeauftragte öffentlicher Stellen nach Art. 5 der Vorlage niedrigere Erfordernisse zu erfüllen haben als dies in anderen Ländern der Fall ist, wird dies zu einem „forum shopping“ führen. Auch dies widerspricht der Idee der DSGVO.

Die Aufgaben der DSS gemäss Art. 14 sind, wie schon einleitend bemerkt, zentral. Die DSGVO, aber auch die DSRL-PJ und der vorliegende Gesetzesentwurf bringen zahlreiche wichtige Änderungen für die Verantwortlichen und die Auftragsverarbeiter mit sich. Dabei wird nicht danach unterschieden, ob es um kleine Verantwortliche, wie dies bei den Gemeinden fast durchwegs der Fall ist, geht oder nicht. Mit anderen Worten sind sowohl die Verantwortlichen aber auch die Auftragsverarbeiter sehr auf Unterstützung und Sensibilisierung durch die DSS angewiesen. In diesem Sinn wird speziell Ziffer 4 von Art. 14 Abs. 1 ausdrücklich begrüsst. Wie schon einleitend erwähnt, muss der neue Gesetzestext praktikabel sein. Dazu sind nicht nur Anleitungen im Sinne der Sensibilisierung wichtig. Die Sensibilisierung sollte unbedingt auch durch eine kompetente Beratung ergänzt werden. In diesem Sinne sollte in Art. 14 die Beratung von Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern explizit als eigene Aufgabe aufgenommen werden. Dies auch, weil nur die DSS Einsitz im Europäischen Datenschutzausschuss hat und gehalten ist, relevante Informationen an die Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter weiterzugeben. Sie verfügt somit über Informationen, die die Gemeinden gar nicht haben können.

Nach Art. 16 Abs. 2 letzter Satz kann die DSS den Verantwortlichen auch davor warnen, dass beabsichtigte Verarbeitungsvorgänge voraussichtlich gegen in diesem Gesetz enthaltene und andere auf die jeweilige Datenverarbeitung anzuwendende Vorschriften über den Datenschutz verstossen. Dies gilt nicht im Rahmen der DSGVO, sondern im Rahmen der DSRL-PJ. Eine solche Warnung ist zu begrüssen, da sie eine Beratung impliziert.

Art. 16 Abs. 5 der Vorlage wird ausdrücklich begrüsst. Wie schon erwähnt, werden Verantwortliche wie auch Auftragsverarbeiter auf eine Beratung durch die DSS angewiesen sein. Eine Beratung und Unterstützung der Datenschutzbeauftragten mit Rücksicht auf deren typischen Bedürfnissen wird in diesem Sinne ausdrücklich befürwortet. Dazu gehört auch die Möglichkeit der Abberufung eines Datenschutzbeauftragten.

Im Rahmen von Art. 20 Abs. 2 ist eine ganze Reihe von angemessenen und spezifischen Massnahmen zu treffen, die nicht abschliessend ist ("insbesondere"). Eine solche Bestimmung mag für ein Grossunternehmen mit einer eigenen Informatikabteilung praktikabel sein. Bei den Gemeinden ist dies jedoch nicht der Fall. Deshalb sollte, wie schon in der Einleitung erwähnt, eine Unterstützung für die Praxis geschaffen werden. Zuständig wäre wohl die DSS.

Bei Art. 21 ist Abs. 1 Ziff. 6 von spezieller Relevanz für die Gemeinden und wird als solcher begrüsst.

Art. 23, der thematisch dem bestehenden Art. 23 DSG entspricht und denselben Themenbereich regelt, wird in der Praxis sehr wichtig sein. Hier ist jedoch bei Abs. 3 zu erwähnen, dass in diesen Bestimmungen so viele

Verweise auf andere Bestimmungen vorhanden sind, dass es zum Verständnis in der Praxis eine Anleitung durch das Amt für Justiz brauchen wird. Alternativ sollte der Gesetzestext vereinfacht werden.

Art. 24 regelt die Datenverarbeitung für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses und damit auch den Personalbereich der Gemeinden. Das Gemeindepersonal wird in Abs. 8 Ziff. 6 ausdrücklich genannt. Damit wird eine bisher bestehende Gesetzeslücke geschlossen. Die Bestimmung ist von Seiten der Gemeinden sehr zu begrüßen.

Insgesamt ist noch einmal zu wiederholen, dass Art. 24 begrüsst wird und der Regierung zuzustimmen ist, dass hiermit die Öffnungsklausel des Art. 88 DSGVO umgesetzt wird.

Das Archivwesen gilt ohne Zweifel als eine Aufgabe im öffentlichen Interesse. Derzeit wird das Archivwesen der Gemeinden in Art. 21 ff. Archivgesetz speziell geregelt. Es mag sein, dass das Archivgesetz in Folge der DSGVO anzupassen ist. Das Archivwesen der Gemeinden wird auch in Zukunft als eine Aufgabe von öffentlichem Interesse zu qualifizieren sein. Damit fallen die Gemeinden unter Art. 26 der Vorlage. Zu Art. 26 Abs. 1 Satz 2 ist festzuhalten, dass die Gemeindearchive personell und auch in Sachen des Fachwissens nicht so ausgestattet sind, dass sie selbständig angemessene und spezifische Massnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person gemäss Art. 20 Abs. 2 Satz 2 vorsehen können. In diesem Sinne und auch im Sinne einer landesweit einheitlichen Handhabung der Bestimmung wird es unumgänglich sein, dass die DSS zu den zehn Punkten von Art. 20 Abs. 2 konkrete Richtlinien erlässt. Ohne eine Mitwirkung durch die DSS droht Art. 26 Abs. 1 Satz 2 toter Buchstabe zu werden. Anzufügen bleibt, dass in den Gemeinden insbesondere Gesundheitsangaben im Bereich Personal verarbeitet werden. Im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten müssen diese dann auch zum Teil archiviert werden, weshalb die Gemeinden unter Art. 26 der Vorlage fallen. Nicht vergessen werden darf zudem im Bereich Archivwesen die historische Aufgabe der Gemeinden, welche dem Datenschutz nicht zum Opfer fallen darf, sondern als höheres Interesse zu gewichten ist.

Im Rahmen von Art. 31 Abs. 1 Ziff. 2 trifft den Verantwortlichen die Pflicht durch geeignete und technische und organisatorische Massnahmen eine Verwendung der Daten zu anderen Zwecken auszuschliessen (siehe Erläuterung auf Seite 72). Dabei sollen die bestehenden technischen Möglichkeiten berücksichtigt werden. Auch hier ist darauf hinzuweisen, dass es Verantwortliche gibt, die dem nicht ohne Unterstützung von einer anderen Seite nachkommen können. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass bei den Gemeinden dieses Knowhow in einer umfassenden Weise vorhanden ist. Deshalb wäre es auch hier im Sinne der Schaffung von Synergien, wenn zu diesem Teil eine Unterstützung durch die DSS vorhanden wäre.

Bei Art. 32 ist Satz 2 von Abs. 1 zu begrüßen. Die Löschung dürfte generell in der heutigen Praxis nur selten gelebt werden. Die Löschung ist demgemäss eine grosse Anforderung an die Verantwortlichen. Deshalb ist die Ausnahme, dass anstelle einer Löschung die Einschränkung der Verarbeitung treten kann, aus Anwendersicht zu begrüßen. Eine Löschung von Daten widerspricht zudem grundsätzlich dem Prinzip der Unveränderlichkeit eines (elektronischen) Archives.

Art. 33, der eine Einschränkung des Widerspruchsrechts gegenüber öffentlichen Stellen begründet, ist ebenfalls zu begrüßen. Allerdings wäre es wünschenswert, dass eine Liste von Rechtsvorschriften, die eine Verarbeitung verpflichtend vorsehen, erstellt wird. Die Erstellung einer solchen Liste wäre sicher im Sinne einer einheitlichen Praxis.

Die DSRL-PJ wird in der Gesetzesvorlage ebenfalls umgesetzt. Die Komplexität und Abstraktheit des Gesetzes ist auch hier gegeben. Aus Sicht der Gemeinden ist es zentral, dass die gesetzlichen Regelungen praktikabel sein werden. Dies gilt im Bereich der DSRL-PJ für die Gemeindepolizei. Die Gemeinden verfügen im

Bereich der Gemeindepolizei nicht über die notwendigen Ressourcen, um die vorgeschlagenen Bestimmungen in die Praxis umzusetzen. Es stellt sich die Frage, ob zwei verschiedene Standards z.B. im Rahmen der Datensicherheit grundsätzlich zielführend sind. Dazu ist zu berücksichtigen, dass die Gemeindepolizei nicht ausschliesslich im Bereich der DSRL-PJ tätig ist. Somit ist für die Gemeindepolizei auch die DSGVO und das damit verbundene Gesetz anwendbar. Wenn es als nötig erachtet wird, dass hier zwei unterschiedliche Standards eingeführt werden, muss auch in diesem Bereich eine Anleitung erstellt sein, was für Mischformen gilt. Es ist nicht realistisch, dass die Gemeindepolizei während ihrer Tätigkeit zwei verschiedene Hüte trägt und je nach Tätigkeit sich an den Regeln der DSRL-PJ oder an den Regeln nach der DSGVO orientiert.

Insgesamt erscheint die Richtlinie für die Gemeinden nur sehr schwierig umzusetzen. Die entsprechenden Bestimmungen sind nicht verhältnismässig. Hier sollte eine Lösung gefunden werden, damit die neuen gesetzlichen Vorgaben praktikabel sind. Aus Sicht der Gemeinden ist fraglich, ob eine so umfassende Regelung wie in Art. 40 – 79 wirklich nötig ist. Es sollte überlegt werden, ob nicht Teile dieser zahlreichen Bestimmungen im Bereich der Umsetzung der DSGVO verschmolzen werden können. Dies wäre für die Praxis viel einfacher.

Der hohe Abstraktionsgrad der Regierungsvorlage zeigt sich auch im Teil zur Umsetzung der Richtlinie 2016/680 (DSRL-PJ). Art. 40 der Vorlage bestimmt, dass die Vorschriften dieses Teils für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die für die Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung, Verfolgung oder Ahndung von Straftaten oder Verwaltungsstraftaten zuständigen öffentlichen Stellen gilt, soweit sie Daten zum Zweck der Erfüllung dieser Aufgabe verarbeiten. Welche öffentlichen Stellen hiermit gemeint sind, wird offengelassen. In den Erläuterungen zu Art. 40 ist auf Seite 82 nachzulesen, dass dies beispielsweise die Landespolizei oder die Staatsanwaltschaft sind. Weitere Behörden werden nicht genannt. Auch wenn Art. 40 dem § 45 der Rezeptionsvorlage entspricht und obwohl die Erläuterungen zu Art. 40 teils wortgleich zu den Erläuterungen zu § 45 der Rezeptionsvorlage sind, ist dies nicht befriedigend (siehe Deutscher Bundestag, Drucksache 18/11325 vom 24.02.2017: Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung eines Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU-DSAnUG-EU) S. 110 f.).4).

Es mag sein, dass solch abstrakte Bestimmungen in Deutschland dem Bestimmtheitsgebot genügen können. Das Gebot der Rechtssicherheit verlangt jedoch, dass man weiss, was gilt. So sollten die öffentlichen Stellen, die in Art. 40 genannt werden, explizit aufgezählt werden. So ist davon auszugehen, dass auch die Gemeindepolizei unter diese Bestimmung fällt (siehe auch Art. 64 c und Art. 64 d Gemeindegesetz und Bericht und Antrag 114/2016, S. 19 ff.).

Zudem sollte klar definiert werden, wann für diese öffentlichen Stellen die Richtlinie und wann die Regelungen der DSGVO massgebend sind. Die Erwähnung auf Seite 83, dass die Regelungen der DSGVO "im Übrigen" gelten, ist nicht ausreichend.

In Art. 43 Abs. 2 werden geeignete Garantien definiert (s. Ziff. 1 - 8). Hier stellt sich die Frage, ob solche Garantien nicht Allgemeinmassnahmen zur Datensicherheit im Sinne von Art. 59 darstellen und somit keinen eigenen Stellenwert haben. So sind die Pseudonymisierung in Ziff. 6 oder die Verschlüsselung in Ziff. 7 Massnahmen zur Datensicherheit. Solch geeignete Garantien machen nur dann Sinn, wenn sie einen Mehrwert zu Art. 59, der allgemeinen Bestimmungen zur Datensicherheit, enthalten.

Im selben Sinn stellt sich bei Art. 45 die Frage zu den geeigneten Garantien. Eine unbefugte Kenntnisnahme oder eine getrennte Verarbeitung sind ebenfalls allgemeine Massnahmen zur Datensicherheit, die sowieso zu beachten sind. Es stellt sich auch hier die Frage des Mehrwertes.

Die Gemeindepolizei ist sicher als ein Verantwortlicher zu qualifizieren. Es sollte definiert werden, in welchen Fällen die Gemeindepolizei in den jeweiligen Gemeinden für sich allein oder gemeinsam mit der Gemeindepolizei der anderen Gemeinden ein gemeinsamer Verantwortlicher nach Art. 58 darstellt.

Ebenso sollte definiert werden, wann die Gemeindepolizei zusammen mit der Landespolizei als ein gemeinsam Verantwortlicher im Sinne von Art. 58 zu qualifizieren ist. Dabei sollte die Aufgabenverteilung zwischen den gemeinsam Verantwortlichen in Art. 58 entsprechend den Ressourcen erfolgen. Ganz allgemein sollte bei der Umsetzung der Richtlinie darauf geachtet werden, dass ein hohes Schutzniveau für betroffene Personen erreicht wird und unnötige Bürokratie vermieden wird.

Stellungnahme aus Sicht der Stiftung Dorfgeschichte Eschen-Nendeln

Dieser Teil Stellungnahme beschäftigt sich mit der Anwendung und den Auswirkungen der DSGVO und des neuen Datenschutzgesetzes auf die wissenschaftliche Forschung, insbesondere auf die genealogische Forschung in Liechtenstein.

Die Forschung im Bereich der Genealogie hat in Liechtenstein eine lange Tradition, sie ist ein wichtiger Teil der liechtensteinischen Heimatgeschichte. In einem kleinen Gemeinwesen ist das Wissen um verwandtschaftliche Beziehungen im täglichen privaten und beruflichen Umgang wichtig. Dementsprechend sind auch das Interesse und das Bedürfnis der Bevölkerung an der genealogischen Forschung sehr gross.

In den vergangenen vierzig Jahren haben fast alle Gemeinden eigene Familienchroniken veröffentlicht, die die Stämme der liechtensteinischen Familien bis ins 16. Jahrhundert zurück erfassen. In Triesenberg, Schaan, Ruggell, Eschen und Vaduz wurden eigene Stiftungen oder Vereine gegründet, die von den Gemeinden finanziert werden und die Aufgabe haben, die genealogischen Daten der Bürgerinnen und Bürger zu erheben, zu verwalten und vor allem auch zu veröffentlichen. Neben den in Buchform publizierten Familienchroniken stellen Triesenberg und Ruggell diese Daten auch elektronisch bzw. online zur Verfügung. In weiteren Gemeinden ist die online-Publikation in Planung. Es besteht ferner ein Projekt, die einzelnen Datenbanken der Gemeinden resp. Stiftungen / Vereine zu vernetzen und eine gemeindeübergreifende Datenbank für genealogische Daten zu schaffen, die dann auch öffentlich zugänglich gemacht werden soll. Den liechtensteinischen Gemeinden war und ist die genealogische Forschung immer ein grosses Anliegen. Sie haben in den letzten Jahren Beträge in Millionenhöhe in die genealogische Forschung investiert.

Durch die Übernahme der DSGVO wird die genealogische Forschung erheblich erschwert. Die DSGVO ist auf personenbezogene Daten lebender Personen, nicht aber auf Daten verstorbener Personen anwendbar. Die bestehenden genealogischen Datenbanken im Land enthalten neben den Daten verstorbener Personen auch tausende Datensätze von lebenden Personen.

Daher stellen sich folgende Fragen: Unter welchen Voraussetzungen dürfen diese Datenbanken in Bezug auf lebende Personen gemäss DSGVO rechtmässig weiterhin genutzt, weitergeführt werden und vor allem veröffentlicht werden? In zwei Gemeinden sind die Daten bereits online gestellt, in anderen Gemeinden ist die online-Publikation in Planung.

Die Vorsteherkonferenz hat aus diesem Grund bereits mit Schreiben vom 23. August 2017 dem Justizministerium ihre Besorgnis über die Auswirkungen der DSGVO auf die genealogische Forschung zum Ausdruck gebracht und die Abklärung ihrer Fragen gefordert. Sie hat informiert, dass es nicht möglich ist, die Zustimmung jeder einzelnen Person, deren Daten verarbeitet werden, einzuholen, weil der administrative Aufwand dafür zu hoch ist und erfahrungsgemäss die Zahl der Rückmeldungen der angeschriebenen Personen gering ist. Die Vorsteherkonferenz ersuchte um Abklärung, welche Möglichkeiten bestehen, ent-

sprechende nationale Regelungen zu schaffen, um das Sammeln und Publizieren von personenbezogenen Daten im Bereich der genealogischen Forschung im bestehenden Rahmen weiterhin zu ermöglichen.

Sowohl das Justizministerium als auch das Amt für Justiz hatten zugesagt, das Anliegen zu überprüfen und den gesetzgeberischen Spielraum, den die DSGVO den einzelnen Staaten gewährt, soweit als möglich auszunützen.

Der nun vorliegende Vernehmlassungsbericht enthält keinerlei Ausführungen zur Problematik der genealogischen Forschung. Das Anliegen der Vorsteherkonferenz wird mit keinem Wort erwähnt.

Zwar wurden in Art 25 DSGVO Regelungen für die Datenverarbeitung zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken und zu statistischen Zwecken geschaffen. Diese betreffen aber ausschliesslich besondere Kategorien von personenbezogenen Daten, zu denen der grösste Teil der genealogischen Daten gerade nicht zählt und für die daher die allgemeinen Regeln des Art 6 DSGVO gelten. Unter besonderen Kategorien von personenbezogenen Daten versteht die DSGVO Daten zur rassistischen und ethnischen Herkunft, politischen Meinungen, religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, genetische und biometrische Daten, Gesundheitsdaten und Daten zum Sexualleben und der sexuellen Orientierung.

Am 29. Januar 2018 fand eine Besprechung zwischen dem Amt für Justiz und Vertretern der Vorsteherkonferenz sowie Vertretern verschiedener Institutionen, die sich mit wissenschaftlicher Forschung befassen, statt. Es wurden dabei dem Amt für Justiz nochmals die Bedeutung der historischen Forschung, insbesondere der Genealogie und die Dringlichkeit von Ausnahmeregelungen dargelegt.

Das Amt für Justiz sagte zu, einen Vorschlag für eine entsprechende gesetzliche Regelung auszuarbeiten.

Mit E-Mail vom 14. Februar 2018 teilte das Amt für Justiz mit, dass mit Art 6 Abs. 1 lit f DSGVO für Private eine ausreichende gesetzliche Grundlage für eine rechtmässige Verarbeitung von personenbezogenen Daten für die wissenschaftliche und historische Forschung bestehe.

Voraussetzung ist ein „berechtigtes Interesse“ des Verantwortlichen an der Datenverarbeitung, wobei es sich dabei um ein individuell-privates Interesse handeln muss. Unter dem berechtigten Interesse kann jedes ideelle oder wirtschaftliche Interesse verstanden werden. Darunter fällt auch die wissenschaftliche Forschung und damit auch die Genealogie. Eine Grenze stellen die überwiegenden Interessen oder Grundrechte der betroffenen Person dar. Eine Abwägung zwischen den Interessen des Verarbeiters und des Betroffenen ist vorzunehmen.

Das Amt für Justiz kommt zum Schluss, dass für Private, dazu zählen die Stiftungen für Dorfchronik und Ahnenforschung in Schaan, Ruggell, Eschen und Vaduz sowie der Verein Ahnenforschung und Familienchronik Triesenberg, Art 6 Abs. 1 lit f DSGVO eine genügende gesetzliche Grundlage bestehe und es keiner gesetzlichen Anpassungen aufgrund der DSGVO bedürfe.

Die Gemeinden als öffentliche Stellen können sich gemäss Amt für Justiz auf die Rechtfertigungsgründe der Art 6 Abs. 1 lit c (Verarbeitung zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht) oder lit e (Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse oder in Ausübung öffentlicher Gewalt) stützen, wobei für die beiden Rechtfertigungsgründe eine nationale gesetzliche Grundlage erforderlich ist, die das Amt für Justiz in Art 12 Abs. 2 lit f GemG (die Förderung des sozialen, kulturellen und religiösen Lebens) sieht. Anpassungsbedarf bestehe hinsichtlich Art 121a GemG.

Die Gemeinde Eschen hat die Ausführungen des Amtes für Justiz zur Kenntnis genommen, hat aber massive Bedenken, dass Art 6 Abs. 1 lit f DSGVO (Verarbeitung zur Wahrung eines berechtigten Interesses) als Rechtfertigungsgrund für Private und Art 12 lit f GemG als gesetzliche Grundlage für Art 6 Abs. 1 lit e DSGVO als Rechtfertigungsgrund für öffentliche Stellen ausreichen, um die genealogischen Datenbanken rechtmässig weiterzuführen oder aufzubauen und die Ergebnisse der genealogischen Forschung in Bezug auf lebende Personen (online) veröffentlichen zu können.

Erwägung 160 der DSGVO erwähnt die Forschung im Bereich der Genealogie ausdrücklich, womit klargestellt ist, dass die Genealogie unter den Forschungsbegriff des DSGVO fällt.

Art 6 Abs. 1 der DSGVO nennt sechs Rechtfertigungsgründe, unter denen die Verarbeitung von personenbezogenen Daten rechtmässig ist. Für die Verarbeitung von Daten der genealogischen Forschung kommen die nachstehenden in Frage:

- a) Die betroffene Person hat ihre Einwilligung zur Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für eine oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben,
- e) die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in der Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde,
- f) die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.

Die Einwilligung jeder betroffenen Person einzuholen ist im Bereich der Ahnenforschungsprojekte, die die Stiftungen resp. Gemeinden betreiben, aufgrund der grossen Anzahl Personen nicht möglich. Der administrative Aufwand dafür ist zu gross.

Der Rechtfertigungsgrund gemäss Art 6 Abs. 1 lit. f, die Verarbeitung zur Wahrung eines berechtigten Interesses, setzt als einziger eine Abwägung zwischen dem Interesse des Verarbeiters und dem Interesse der betroffenen Person voraus. Das Erfordernis der Interessenabwägung ist jedoch für die Rechtsanwender mit vielen Unsicherheiten belastet und wird in der DSGVO auch nicht konkretisiert. Welches Interesse den Vorrang hat, können letztlich nur die Aufsichtsbehörden und im Instanzenweg die Gerichte entscheiden. Bis dahin bleibt aber für jeden Verantwortlichen die Unsicherheit, welches Interesse überwiegt, ob letztlich die Verarbeitung der Daten rechtmässig war und was dies für Folgen hat.

Die Gemeinden als öffentliche Stellen dürfen Daten verarbeiten, wenn die Verarbeitung für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt (Art. 6 Abs. 1 lit e DSGVO). Dazu muss aber innerstaatlich eine entsprechende gesetzliche Grundlage vorhanden sein. Gemäss Art 12 Abs. 2 lit f GemG fällt folgende Aufgabe in den eigenen Wirkungskreis der Gemeinden „die Förderung des sozialen, kulturellen und religiösen Lebens“. Ob diese gesetzliche Grundlage allein ausreicht, dass die Gemeinden genealogische Forschung betreiben und veröffentlichen, ist fraglich.

Die strenge datenschutzrechtliche Praxis und die Erfahrungen mit den Datenschutzbehörden im Bereich genealogische Forschung, lassen erhebliche Zweifel aufkommen, ob die DSGVO ohne innerstaatliche zusätzliche Bestimmungen für die genealogische Forschung ausreicht, um - wie von der Vorsteherkonferenz gefordert - die Ahnenforschungsprojekte wie bisher weiterführen und veröffentlichen zu können, ohne dass die Einwilligung jeder betroffenen Person eingeholt werden muss.

Wenn Art 6 Abs. 1 lit f DSGVO als Grundlage für die genealogische Forschung Privater ausreicht, wie das Amt für Justiz erläutert hat, fragt es sich, warum im österreichischen Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018

ein spezieller Artikel über die Verarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder statistische Zwecke (§7) geschaffen wurde, der u.a. den Fall regelt, dass die Einholung der Einwilligung der betroffenen Personen mangels Erreichbarkeit unmöglich ist oder sonst einen unverhältnismässigen Aufwand bedeutet.

In Liechtenstein besteht unbestreitbar seit langem ein öffentliches Interesse an der genealogischen Forschung. Zur Wahrung dieses Interesses muss es möglich sein, genealogische Daten zu verarbeiten. Die genealogische Forschung ist ein wesentlicher Bestandteil der Geschichtsforschung. Die Familienchroniken sind ein Kulturgut von gesellschaftlich nicht zu unterschätzender Bedeutung. Gerade in der heutigen globalisierten Welt gewinnt die kulturelle Identität eines Gemeinwesens immer mehr an Bedeutung. Die Förderung des historischen Bewusstseins, die Erforschung und Dokumentation unserer Geschichte, das Wissen um unsere Herkunft sind wichtige soziale und politische Aufgaben und somit von öffentlichen Interesse. Die Familienchroniken sind Teil dieser Aufgabe, die die Gemeinden mit viel Einsatz und finanziellen Engagement wahrnehmen.

Die Ahnenforschungsstiftungen wurden von den jeweiligen Gemeinden gegründet und werden von diesen finanziert mit dem Auftrag, Ahnenforschung über die Bürger und Bürgerinnen der jeweiligen Gemeinden zu betreiben. Die Stiftungen bzw. Vereine erfüllen als Private Aufgaben im öffentlichen Interesse. Auch nicht-staatliche Stellen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, können den Rechtfertigungsgrund von Art 6 Abs. 1 lit. e DSGVO für sich in Anspruch nehmen.

Die Gemeinde Eschen erkennt die klare Notwendigkeit, dass für einen solchen Rechtfertigungsgrund (Art 6 Abs. 1 lit. e DSGVO) eine entsprechende nationale Rechtsgrundlage geschaffen werden muss oder, wenn man sich auf Art 12 Abs. 2 lit. f GemG stützen will, dieser zu ergänzen ist.

Antrag

Die vorliegende Stellungnahme sei zu genehmigen und dem Ministerium Äusseres, Justiz und Kultur zu übermitteln.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Ajgeraj Besim mit Kindern: Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz

Antragsteller Gemeindevorsteher

Gesuchsteller Familie Besim Ajgeraj, Oberstädtle 3, 9485 Nendeln

Bericht

Herr Besim Ajgeraj und seine Kinder Eljesa, Ezana, Anisa und Rejan haben bei der Regierung den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren gestellt. Gemäss § 5a des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG), LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306, erhalten die Bewerber das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher sie zuletzt ihren ordentlichen Wohnsitz hatten. Da in casu Eschen die zuständige Gemeinde ist, übermittelt das Zivilstandsamt eine Kopie des Antrages auf Einbürgerung im erleichterten Verfahren infolge längerfristigen Wohnsitzes und ersucht um eine Stellungnahme.

Anträge

1. Vom Gesuch sei Kenntnis zu nehmen.
2. Es seien keine Einwände gegen die Einbürgerungen zu erheben.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Gesangverein Kirchenchor Eschen: Antrag auf Unterstützung

Antragsteller Gemeindevorsteher

Bericht

Der Gesangverein Kirchenchor Eschen feiert in diesem Jahr sein 150-jähriges Bestehen. Der Vorstand hat sich zum Ziel gesetzt, in diesem Jubiläumsjahr den Verein von seiner besten Seite zu präsentieren.

Im Jubiläumsjahr stehen zwei hochwertige und ansprechende Aufführungen auf dem Programm, welche das Eschner Kulturleben bereichern. Am 3. März 2018 findet das Jubiläumskonzert statt und am 30. September 2018 eine Jubiläumsmesse mit Orchester. Dem Eschner Kulturleben zu Gute kommen zusätzlich auch die zehn kirchlichen Engagements sowie die Ausrichtung des Frühschoppens auf dem Dorfplatz an Fronleichnam.

Anlässlich des Jubiläumsjahres ist auch geplant, das Erscheinungsbild der Sängerinnen und Sänger mit einer ansprechenden Vereinskleidung zu vereinheitlichen. Es werden mit Kosten von insgesamt CHF 17'500.00 für diese Einheitsbekleidung gerechnet. Ein weiteres Anliegen ist, dass das Vereinslokal renoviert wird und auch eine kleine Kochmöglichkeit geschaffen wird.

Im Schreiben vom 25. Januar 2018 werden die Anliegen des Vereines begründet und es wird eine finanzielle Unterstützung anlässlich des Jubiläumsjahres beantragt. Am 8. Februar 2018 fand eine gemeinsame Besprechung im Beisein von Vertretern des Gesangvereins Kirchenchor Eschen statt. An dieser Besprechung wurden die Anliegen auch mündlich dargelegt und die Vertreter haben generell aus dem Vereinsleben des Gesangvereins Kirchenchor Eschen berichtet, welches sich positiv entwickelt.

Anträge

1. Für das 150-jährige Jubiläum sei ein Beitrag von CHF 7'500.00 gemäss Reglement zu sprechen.
2. Für die einheitliche Bekleidung sei ein Beitrag von CHF 6'000.00 zu sprechen.
3. Für den Betrag von CHF 13'500.00 sei ein Nachtragskredit auf dem Konto Nr. 300.365.02 zu sprechen.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.
3. Der Antrag 3 wird einstimmig angenommen.

300 Jahre Fürstentum Liechtenstein: Projekt Lebenschance

Antragsteller Gemeindevorsteher

Ausgangslage

Das Projekt „Jubiläumsbrücke“, welches von den Gemeinden als Beitrag zum Jubiläum „300 Jahre Liechtenstein“ vorgesehen war, ist bekanntlich an den Urnenabstimmungen in Vaduz und Balzers abgelehnt worden.

Die Vorsteherkonferenz hat sich in der Folge im Oktober / November 2017 mit weiteren Ideen befasst, diese analysiert und bewertet. Es kristallisierte sich zusehends ein soziales Projekt heraus, das über das Jubiläumsjahr hinaus wirken und Spuren im In- und im Ausland hinterlassen soll. Die Grundidee des sozialen Projektes wurde durch verschiedene Anregungen und Inputs von aussen vor allem in der begleitenden Projektgestaltung bereichert, woraus das Projekt „Lebenschance“ entstanden ist.

Die Gemeinderäte wurden am 18. Januar 2018 eingehend über das Projekt informiert und sie hatten die Gelegenheit, Fragen zu stellen und die Meinung zu äussern.

Aktion mit Wirkung

Das vorgeschlagene Projekt soll für jede einzelne Gemeinde, aber auch für das ganze Land eine nachhaltige Wirkung mit positiven Wellen im In- und Ausland erzielen.

Konzeptidee

Die Idee widerspiegelt den Grundgedanken der Gemeinden, anlässlich des 300-Jahr-Jubiläums unseres Landes gemeinsam etwas Soziales und vor allem Nachhaltiges zu initiieren und umzusetzen. Auf Bauten soll bewusst verzichtet werden.

Einerseits soll Dankbarkeit gegenüber dem Ausland gezeigt werden, dass unser Land während der letzten 300 Jahre von den direkten Auswirkungen verschiedener Kriegswirren und Katastrophen weitgehend verschont geblieben ist und danach einen beispiellosen Aufschwung in vielen Bereichen erleben durfte. Hierfür ist Dankbarkeit durchaus angebracht und sie soll mit einer solchen Geste gezeigt werden.

Andererseits ist es so, dass auch im Lande selbst durchaus Menschen hilfsbedürftig und in Notlagen sind. Auch hier soll die Möglichkeit geschaffen werden, Betroffene unterstützen zu können und so unbürokratische Hilfe zukommen zu lassen.

Unter dem Motto «Lebenschance» soll deshalb ein Projekt umgesetzt werden, welches folgende Kernelemente beinhaltet:

- Hilfsprojekte im Inland
- Hilfsprojekte im Ausland
- Massnahmen/Aktionen zur Visualisierung der Hilfsprojekte
- Proaktive Kommunikation: «Tue Gutes und rede darüber!»
- Beteiligung und Einbezug der Bevölkerung durch Beteiligungsaktionen
- Einbezug des «Weg»-Projektes (Liechtenstein Marketing)

Massnahmen / Aktionen

Um die Konzeptidee und die Kernelemente im Jubiläumsjahr und auch darüber hinaus sichtbar zu machen, sind konkrete Massnahmen und Aktionen geplant. Dazu gibt es verschiedene Ideen und Projektansätze. Wenn im Nachfolgenden Ideen und Projekte vorgestellt werden, ist dazu eingangs festzuhalten, dass es

sich dabei um eine nicht abschliessende und noch zu konkretisierende Ideensammlung handelt, denn es geht im Moment lediglich um den Entscheid in den 11 Gemeinderäten, das Projekt in dieser Form überhaupt starten zu können. Aus diesem Grund ist es noch viel zu früh, alle Details oder konkreten Massnahmen bereits festzulegen:

RAL (Race Across Liechtenstein)

Alle Gemeinden zusammen organisieren einen Laufanlass durch das ganze Land. Die Teilnehmer/innen laufen durch alle Gemeinden auf dem neuen «Liechtenstein Weg» (Projekt Liechtenstein Marketing). Das Ganze wird als charity-walk oder -race organisiert. Einzelpersonen, aber auch Gruppen (Staffeln) sammeln mit ihren gelaufenen Kilometern zusätzliches Geld für das Gemeindejubiläumprojekt „Lebenschance Liechtenstein“.

Gemein(d)schaftsband

Ein Freundschaftsband wird in vielen Kulturen als Zeichen der gegenseitigen Freundschaft und Zuneigung geschenkt bzw. getragen. Das Band – in den Landesfarben rot und blau – soll als Symbol der Solidarität an verschiedenen Verkaufsstellen angeboten werden. Der Reinerlös fliesst in das Projekt «Lebenschance».

Liechtenstein hilft

Für 2019 ist der Start einer Advent-/Weihnachtsaktion unter dem Titel «Liechtenstein hilft» geplant (vergleichbar mit der Aktion „Licht ins Dunkel“ in Österreich oder „jeder Rappen zählt“ in der Schweiz, selbstverständlich nur viel kleiner). Dabei werden während der Adventszeit Spenden gesammelt. Unter anderem soll ein Callcenter eingerichtet werden, bei dem Persönlichkeiten motiviert werden, am Telefon Spenden entgegen zu nehmen. Als Abschluss des Projektes «Lebenschance» gibt es einen Gemeindefesttag mit verschiedenen prominenten Persönlichkeiten, die die Telefone bedienen. Dieser Erlös geht in das Projekt «Lebenschance».

Ideenkatalog für allenfalls weitere begleitende Massnahmen

- Einbezug der Schulen zum Thema «Lebenschance»
- Aktionen an bestehenden Anlässen (Kooperationen)
- Gemeinsamer Volksmarsch auf dem neuen «Liechtenstein Weg»
- Jumelage / Partnerschaften mit Kommunen (z.B. Orte der Hilfsprojekte)

Partner

Für die Planung und Umsetzung der Projekte im Ausland wird der Liechtensteinische Entwicklungsdienst (LED) und für die Projekte im Inland die Caritas Liechtenstein die Koordination übernehmen.

Hierbei ist klar festzuhalten, dass das Geld nicht „in die Kasse der beiden Institutionen fliesst“, sondern dass auch im Verbund mit anderen sozialen Einrichtungen, in separaten Projekten eine sinnvolle, nachhaltige Verwendung gefunden werden soll. So soll auch gewährleistet bleiben, dass weiterhin Spenden fließen, auf welche der LED und die Caritas nach wie vor in ihren weiteren Projekten angewiesen sind.

Zukunft / Nachhaltigkeit

Die Hilfe der Gemeinden soll sichtbar, v.a. aber auch nachhaltig sein. Die zur Verfügung gestellte CHF 1.0 Mio. sollen nicht eine einmalige Spende, sondern vielmehr eine „Anschubfinanzierung“ für die Zukunft sein. Die Projekte sollen über 2018 hinaus wirken, so kann z.B. das erwähnte „Liechtenstein hilft“ jährlich erneut durchgeführt werden.

Budget

Für die Realisation des Projektes stellen die Gemeinden insgesamt CHF 1 Mio. zur Verfügung. Davon werden CHF 500'000.00 für soziale Projekte im Ausland und CHF 500'000.00 für das Inland eingesetzt.

Die Beiträge der Gemeinden richten sich nach dem Einwohnerschlüssel:

Gemeinde	Einwohner per 31. Dezember 2015*	Kostenanteil in CHF
Vaduz	5'435	144'463.00
Balzers	4'608	122'482.00
Planken	446	11'855.00
Schaan	5'994	159'322.00
Triesen	5'051	134'257.00
Triesenberg	2'608	69'321.00
Eschen	4'411	117'245.00
Gamprin	1'659	44'097.00
Mauren	4'190	111'371.00
Ruggell	2'156	57'307.00
Schellenberg	1'064	28'281.00
Total	37'622	1'000'000.00

* Basis: Statistisches Jahrbuch 2017

Nachdem die Aufwendungen im Jahr 2019 anfallen, ist ein Verpflichtungskredit zu sprechen.

Kommunikation

Einen wichtigen Teil des gesamten Projektes wird die Kommunikation einnehmen. Eine offene, transparente und vor allem proaktive Kommunikation unterstützt das Projekt in allen Belangen. Im Sinne von «Tue Gutes und rede darüber!», soll über die ganze Dauer des Projektes «kommuniziert» werden; natürlich soll es dabei auch Reportagen über die Inlands- und Auslandsprojekte geben.

Weiteres Vorgehen

Die Gemeinderäte der Gemeinden beschliessen im Februar 2018 über das Projekt und geben dazu die entsprechenden Mittel in einem Verpflichtungskreditbeschluss frei. Falls alle Gemeinden zustimmen und auch keine Referenden zustande kommen, tritt das Projekt in die Umsetzungsphase. Für diese Umsetzung wird eine Projektgruppe beauftragt

Antrag

Der Gemeinderat genehmigt das Projekt „Lebenschance“ im Rahmen der Feierlichkeiten „300 Jahre-Liechtenstein“ sowie den dafür notwendigen Verpflichtungskredit von CHF 117'245.00 vorbehaltlich der Zustimmung aller Gemeinden.

Beschluss

Der Antrag wird mehrheitlich abgelehnt (3 x Nein VU, 3 x Nein FBP, 1 x Nein DU).

Totalrevision Nutzungsplanung (Zonenplan und Bauordnung)

Antragsteller Ortsplanungskommission

Bericht

Die Nutzungsplanung der Gemeinde Eschen besteht aus Zonenplan und Bauordnung. Sie bildet die Grundlage für eine geordnete Siedlungsentwicklung. Mit der Nutzungsplanung schafft die Gemeinde die Rahmenbedingungen für ihre wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung.

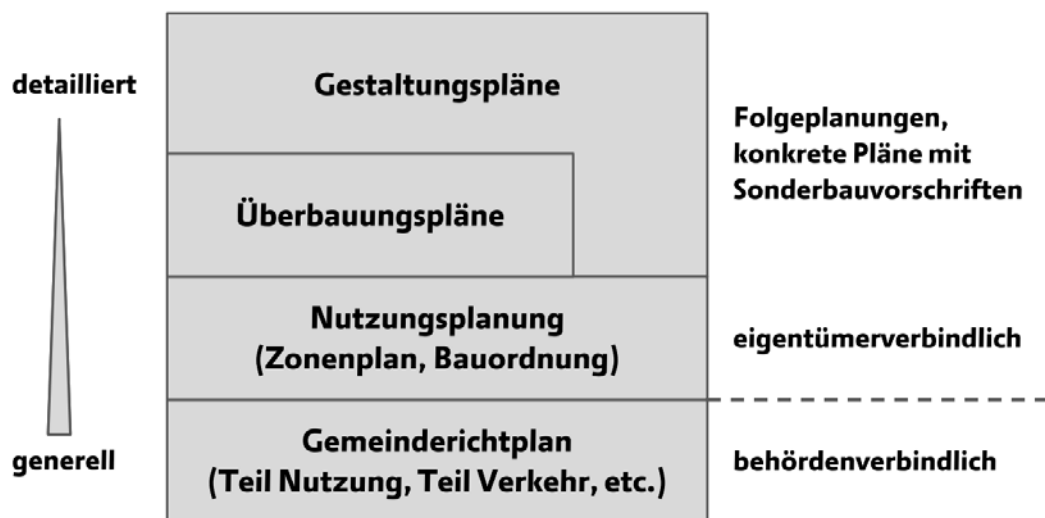


Abbildung: Einordnung der Nutzungsplanung

Die geltende Nutzungsplanung ist älter als der behördengebundene Gemeinderichtplan und bildet daher die Zielsetzungen des Gemeinderichtplanes nicht vollständig ab. Zum anderen bestehen auch Differenzen zu geänderten übergeordneten Gesetzgebungen (Baugesetz und Bauverordnung, Kulturgütergesetz, etc.). Hierdurch wird die Beurteilung und Prüfung von Planungen und Bauvorhaben sowie die Abstimmung mit der Baubehörde des Landes erschwert, was nicht selten zu Verzögerungen in den Verfahren führt. Aus diesem Grund besteht dringender Aktualisierungsbedarf. Die Nutzungsplanung wurde daher in den letzten Jahren gesamthaft überprüft und revidiert.

Ein erster in der Ortsplanungskommission abgestimmter Entwurf der Nutzungsplanung wurde dem Amt für Bau und Infrastruktur im Oktober 2016 zur Vorprüfung unterbreitet. Die Vorprüfung dauerte bis März 2017. Die Anpassungen aufgrund der Vorprüfung erfolgten in enger Abstimmung mit dem Amt für Bau und Infrastruktur sowie nach Bedarf mit weiteren Fachstellen und wurden im Planungsbericht festgehalten. Anschliessend erfolgte im Sommer 2017 eine gesamthaftige Lesung der Bauordnung in der Ortsplanungskommission und mit Vertretern des Gemeinderates. Die Ergebnisse der Lesung flossen in die Überarbeitung der Bauordnung ein. Am 28. August 2017 fand eine Informationsveranstaltung mit anschliessender Mitwirkungsaufgabe für die Bevölkerung statt. Die in diesem Rahmen eingegangenen Anträge wurden geprüft und im Mitwirkungsbericht (inkl. Tabelle) dokumentiert. Sie flossen ebenfalls in die Überarbeitung der Vorlage ein.

Inzwischen liegt eine überarbeitete und breit abgestützte Fassung der Nutzungsplanung vor. Sämtliche Unterlagen wurden dem Gemeinderat im Dezember 2017 abgegeben und an den Sitzungen vom 17. Januar sowie 7. Februar 2018 durch den Ortsplaner vorgestellt, inhaltlich erläutert und diskutiert. Rechtlich ver-

bindliche Bestandteile der revidierten Nutzungsplanung bilden der Zonenplan sowie die Bauordnung. Die Hintergründe und Planungsschritte werden in einem Planungsbericht festgehalten (erläuternd). Die Ergebnisse der Mitwirkungsaufgabe werden im Mitwirkungsbericht (inkl. Tabelle) dokumentiert (ebenfalls erläuternd). In der revidierten Bauordnung werden die Grundsätze zur Mehrwertabgabe bei planungsbedingten Mehrwerten verankert. Die Details werden in einem separaten Reglement geregelt.

Als nächster Schritt soll der Beschluss durch den Gemeinderat und die Verabschiedung der Vorlage zuhanden der öffentlichen Auflage erfolgen. Das Mehrwertabgabereglement soll gemeinsam mit der revidierten Nutzungsplanung erlassen werden und im Rahmen der öffentlichen Auflage den Unterlagen der Nutzungsplanung zur Information beiliegen.

Rechtliches

Das Verfahren zum Erlass der Nutzungsplanung ist im Baugesetz (BauG) und in der Bauverordnung (BauV) geregelt.

Basierend auf Art. 14 BauV (Vorprüfung von Planungsinstrumenten) wurde die Vorlage vor der öffentlichen Auflage der Regierung zur Vorprüfung unterbreitet. Die Vorprüfung wurde im März 2017 abgeschlossen.

Die anschliessend erfolgte Mitwirkungsaufgabe ist gesetzlich nicht vorgeschrieben, sondern erfolgte freiwillig. Gemäss Art. 13 Abs. 1 BauG, legt die Gemeinde den Zonenplan während 30 Tagen öffentlich auf und verständigt die betroffenen Grundeigentümer in schriftlicher Form. Diese können während der Auflagefrist schriftlich und begründet Einsprache bei der Gemeinde erheben.

Der Erlass von Zonenplan und Bauordnung erfolgt durch die Gemeinde (Art. 10 BauG). Die Beschlussfassung fällt gemäss Art. 4 Gemeindeordnung in die Zuständigkeit des Gemeinderates. Bauordnung und Zonenplan bedürfen gemäss Art. 13 Abs. 2 BauG der Genehmigung durch die Regierung. Sie werden nach der Genehmigung durch die Gemeinde kundgemacht. Vorgängig zu dieser Kundmachung kann gegen den Erlass gemäss Art. 41 Abs. 2 des Gemeindegesetzes ein Referendumsbegehren gestellt werden.

Der Erlass von Reglementen, wie dem Mehrwertabgabereglement, obliegt gemäss Art. 40 Abs. 2 Bst. m dem Gemeinderat.

Budget

Die Bearbeitung der Totalrevision Nutzungsplanung erfolgt im Rahmen der dafür budgetierten Beträge. Der Aufwand für die Behandlung der Einsprachen während der öffentlichen Auflage ist abhängig von Art und Anzahl der Einsprachen und deshalb nicht abschliessend abschätzbar.

Erwägungen von vorberatenden Kommissionen

Die Ortsplanungskommission ist der Überzeugung, dass eine konsolidierte Fassung der totalrevidierten Nutzungsplanung vorliegt.

Weiteres Vorgehen im Prozess

- 28. Februar 2018: Beschluss Gemeinderat zur Nutzungsplanung (Zonenplan und Bauordnung) und Mehrwertabgabereglement
- März/April: Öffentliche Auflage (30 Tage)
- Mai 2018: Behandlung allfälliger Einsprachen
- Juni 2018: Beschluss Gemeinderat zu den Einsprachen
- Sommer 2018: Einreichung zur Genehmigung und Kundmachungen gemäss Gemeindegesetz und Baugesetz

Anträge

1. Änderungsantrag 1: Die minimale Ausnützungsziffer in der Wohnzone B von 70% sei ersatzlos zu streichen und das Zonenschema im Art. 9 der Bauordnung sei entsprechend anzupassen.
2. Änderungsantrag 2: Im Art. 16 der Bauordnung sei der Satz „In der Rebbauzone ist die Errichtung von Bauten nicht zulässig.“ ersatzlos zu streichen.
3. Änderungsantrag 3: Im Art. 40, Abs. 2 der Bauordnung sei der 2. Satz „Bei Abbruch eines Gebäudes ist ein Ersatzprojekt vorzulegen, das sich an der bestehenden Bausubstanz orientiert in Lage, Volumen und Stellung.“ ersatzlos zu streichen.
4. Der revidierten Nutzungsplanung, bestehend aus Zonenplan und Bauordnung, sei unter Berücksichtigung des beschlossenen Änderungsantrags 1 zuzustimmen. Die nicht verbindlichen, erläuternden Beilagen (Planungsbericht, Mitwirkungsbericht) seien zur Kenntnis zu nehmen und aufgrund des beschlossenen Änderungsantrags anzupassen. Die Vorlage sei zuhanden der öffentlichen Auflage zu verabschieden.
5. Das Mehrwertabgabereglement sei unter Berücksichtigung der beschlossenen Änderungsanträge zu genehmigen. Das Reglement sei im Rahmen der öffentlichen Auflage der Nutzungsplanung den Unterlagen zur Information beizulegen.

Beschlüsse

1. Der Änderungsantrag 1 wird mehrheitlich angenommen (1 x Nein VU).
2. Der Änderungsantrag 2 wird mehrheitlich abgelehnt. (2 x Ja FBP).
3. Der Änderungsantrag 3 wird mehrheitlich abgelehnt. (3 x Ja FBP, 2 x Ja VU)
4. Der Antrag 4 wird mehrheitlich angenommen (1 x Nein FBP).
5. Der Antrag 5 wird mehrheitlich angenommen (1 x nein FBP).

Bretscha-Platz: Arbeitsvergaben

Antragsteller Leiter Bauwesen

Bericht

Beide Ausschreibungen erfolgten nach dem Gesetz über das öffentliche Auftragswesen (ÖAWG) und der Verordnung über das öffentliche Auftragswesen (ÖAWV). Die Ausschreibungen Baumeisterarbeiten und Landschaftsgärtnerarbeiten wurden im offenen Verfahren mit Publikation im eAmtsblatt ausgeschrieben. Die zwischenzeitlich eingegangenen Offerten liegen kontrolliert vor.

Baumeisterarbeiten

Die Firma Wilhelm Büchel AG, Bendern, unterbreitet mit dem Offertpreis von CHF 219'538.95 inkl. MwSt. das wirtschaftlich günstigste Angebot.

Landschaftsgärtnerarbeiten

Die Firma Wilhelm Büchel AG, Bendern, unterbreitet mit dem Offertpreis von CHF 59'878.50 inkl. MwSt. das wirtschaftlich günstigste Angebot.

Zirkularbeschluss vom 12. Februar 2018

Mittels Zirkularbeschluss wurden die Mitglieder des Gemeinderates bereits am 9. Februar 2018 über den Sachverhalt zu den Anträgen 1 und 2 informiert. Aufgrund der einstimmigen Rückmeldungen bis am 12. Februar 2018 wurden die Arbeitsvergaben am 12. Februar 2018 bereits vollzogen. Die heutige Traktandie-

rung erfolgt deshalb, damit der Zirkularbeschluss zu den Anträgen 1 und 2 im Gemeinderatsprotokoll nachvollzogen werden kann.

Budget

Im Budget 2018 ist unter der Konto Nr. 330.501.04 ein Kredit in Höhe von CHF 500'000.00 vorgesehen. Die Freigabe durch den Gemeinderat erfolgte anlässlich seiner Sitzung vom 13. Dezember 2017.

Information zum aktuellen Planungsstand

Die Planungen sind in den letzten Wochen verfeinert worden. Die Parkplätze werden nun zentral angeordnet. Dies deshalb, damit beim Standort der Küche eine befestigte Fläche entsteht. Diese Variante ist mit den Vereinen abgesprochen worden. Das Gefälle auf der Fläche wird so gefasst, dass das gesammelte Regenwasser nicht in das Zelt laufen kann. Neu sind nur noch drei Punkte für Anschlüsse vorgesehen. Die Bedürfnisse können aber abgedeckt werden. Es ist eine Absperrung vorgesehen, damit keine Wildparkierung erfolgen kann. Der Baubeginn erfolgt in ca. 10 Tagen.

Das neue Jahrmarktkonzept wird mit den Verantwortlichen demnächst besprochen.

Anträge

1. Die Baumeisterarbeiten sei an die Firma Wilhelm Büchel AG, BERN, zum Offertpreis von CHF 219'538.95 inkl. MwSt. zu vergeben.
2. Die Landschaftsgärtnerarbeiten sei an die Firma Wilhelm Büchel AG, BERN, zum Offertpreis von CHF 59'878.50 inkl. MwSt. zu vergeben.
3. Die Erstellung der Verteilerkabine sei an die Firma Liechtensteinische Kraftwerke, Schaan, zum Offertpreis von CHF 31'877.05 inkl. MwSt. zu vergeben.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.
3. Der Antrag 3 wird einstimmig angenommen.

PSN Primarschule Nendeln: Arbeitsvergabe Ersatz Beleuchtung Kindergarten

Antragsteller Liegenschaftenverwaltung

Bericht

Im Jahr 2013 wurde bei der Primarschule Nendeln die Beleuchtung in den Klassenzimmern auf LED umgerüstet. Im Budget 2018 ist ein entsprechender Betrag für die Umrüstung der Beleuchtung im Kindergarten auf LED vorgesehen. Die Ausschreibung der Arbeiten erfolgte nach dem Gesetz über das öffentliche Auftragswesen (ÖAWG) und der Verordnung über das öffentliche Auftragswesen (ÖAWV).

Gemäss Vergabeantrag unterbreitete die Firma Gregor Ott AG, Nendeln, mit dem Offertpreis von CHF 36'455.75 inkl. MwSt. das wirtschaftlich günstigste Angebot.

Budget

Im Budget 2018 ist in der laufenden Rechnung unter dem Konto Nr. 215.314.00 ein Betrag von CHF 36'000.00 für die Umrüstung der Beleuchtung des Kindergartens auf LED vorgesehen.

Antrag

Der Auftrag für den Ersatz der Beleuchtung im Kindergarten der Primarschule Nendeln sei an die Firma Gregor Ott AG, Nendeln, zum Offertpreis von CHF 36'455.75 inkl. MwSt. zu vergeben.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.